

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

160. Stück, 10.12.1926

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 10. Dezbr. 1926.) 160. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 241. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. November 1926, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Vorbedingungen zur Anstellung im Forstbetriebsdienst vom 22. Juli 1926.

#### Nr. 241.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Vorbedingungen zur Anstellung im Forstbetriebsdienst vom 22. Juli 1926.

Oldenburg, den 27. November 1926.

An die Stelle der Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 24. Dezember 1907, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst, treten folgende Vorschriften:

#### § 1.

##### Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Befähigung zur Anstellung im Forstbetriebsdienste des Freistaats wird erworben durch das Bestehen der Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung) und der Försterprüfung (2. forstliche Fachprüfung).

2. Die Ausbildung setzt sich zusammen aus

- a) einer 3 Jahre dauernden Vorbildungszeit; diese gliedert sich in die Lehrzeit, von der abzulegen sind
  - 1 Jahr bei einem Oberförster,
  - 1 Jahr bei einem Förster und
 in das Forstschuljahr;
- b) einer 3 Jahre dauernden Vorbereitungszeit im Forstbetriebsdienst.

3. Am Schluß des Forstschuljahres ist die Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung) abzulegen. Erst nach deren Bestehen kann die Vorbereitungszeit im Forstbetriebsdienst begonnen werden.

4. Die Ausbildung wird abgeschlossen durch die Försterprüfung (2. forstliche Fachprüfung).

## § 2.

### Annahme.

1. Die Bewerber für die Försterlaufbahn haben zum 1. März durch einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Antrag im Landesteil Oldenburg bei dem Oberforstmeister, in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld bei der Regierung ihre Zulassung zu beantragen. Zugelassen werden nur Bewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet, das 20. aber noch nicht begonnen haben.

2. Dem Antrage müssen beiliegen:

- a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
- b) der Geburtschein;
- c) das Zeugnis eines beamteten Arztes, daß „der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämt-

liche Farben, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die ihn befähigt, den Anforderungen des Försterberufes zu genügen“;

- d) Zeugnisse der besuchten Schulanstalten, insbesondere das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule, das auch eine Äußerung über die Führung des Bewerbers enthalten muß;
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus einer öffentlichen Schule in die Forstlehre tritt;
- f) eine schriftliche Verpflichtung des Vaters, der Angehörigen oder des Vormundes (Pfleger) zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens 6 Jahren.

3. Als Schulbildung wird von den Bewerbern gefordert:

- a) der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder gleichgestellten Lehranstalt, oder auch das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt.
- b) Außerdem können befähigte Volksschüler zugelassen werden, wenn sie eine besondere Annahmeprüfung auf der Grundlage der Anforderungen für die Abgangsprüfung von der Mittelschule — jedoch ohne fremde Sprachen — ablegen. (§ 3).

4. Die eingegangenen Anträge werden dem Ministerium der Finanzen mit einem Vorschlage über die auszuwählenden Bewerber und die Lehroberförstereien, in denen die Angenommenen das Lehrjahr durchmachen können, zur Entscheidung bis zum 15. März eingereicht.

5. Jeder Angenommene erhält eine Benachrichtigung, daß er als Forstlehrling zur Ausbildung für die Förster-

laufbahn zugelassen ist, daß ihm aber aus der Annahme und Ausbildung ein Anrecht auf spätere Anstellung als staatlicher Förster nicht erwächst.

## § 3.

## Annahmeprüfung.

1. Die Annahmeprüfung findet im März beim Ministerium der Finanzen oder bei den Regierungen in Cutin und Birkenfeld statt. Der Prüfungsausschuß besteht

- a) im Landesteil Oldenburg aus dem Oberforstmeister, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld aus dem Forstbeamten bei der Regierung, als Vorsitzenden, und
- b) 2 Lehrern, die befähigt sein müssen, an mittleren Lehranstalten in Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften zu prüfen.

Die beiden Prüfer aus dem Lehrerstande werden vom Ministerium der Finanzen (Regierung) im Benehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden berufen, der auch die weiteren Bestimmungen über Zeit, Ort usw. der Prüfung trifft.

2. Die Prüfung erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften mit Anforderungen, die den Leistungen bei der Abgangsprüfung einer voll ausgebauten Mittelschule — ohne fremde Sprachen — entsprechen.

Im einzelnen sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Deutsch: Verständnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, Fertigkeit und Sicherheit im sprachlich richtigen und klaren Gedankenausdruck. Einige Bekanntschaft mit der vaterländischen Literatur. Sicherheit in der Anwendung der Regeln der Rechtschreibung bei Anfertigung von Schriftstücken mannigfachster Art.
2. Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichen Tatsachen aus der deutschen Geschichte, insbesondere der

neueren und neuesten Zeit. Es wird in erster Linie auf die Kenntnis der geschichtlichen Ereignisse und nicht auf Zahlen Wert gelegt.

3. Erdkunde: Eingehendere Kenntnis und genaueres Verständnis der natürlichen Beschaffenheit Deutschlands und der Beziehungen zwischen seinen Bewohnern und seiner Natur. Nähere Bekanntschaft mit Europa allgemein und mit den übrigen Erdteilen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland. Einiges Wissen von dem Bau und der Gestaltung der Erde und ihrer Stellung als Weltkörper, sowie der sie umschließenden Lufthülle.
4. Mathematik: Sicherheit und Gewandheit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten einschließlich der einfachen Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung.

Kenntnis der für das praktische Leben wichtigen Lehrsätze aus der ebenen und körperlichen Raumlehre. Fähigkeit, sie in Konstruktions- und Berechnungsaufgaben anzuwenden. Fertigkeit in der Berechnung geradliniger Figuren und des Kreises, sowie der einfacheren Körper und ihrer Teile.

5. Naturgeschichte: Kenntnis und Verständnis des Baues der Pflanzen, der Tiere und des Menschen. Einige Kenntnis unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der wichtigsten Mineralien.
6. Naturlehre: Kenntnis der wichtigeren physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetze, insbesondere derer, die für das häusliche, gewerbliche und Verkehrsleben und für Klima und Wetter Bedeutung haben.

3. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

a) Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1. der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes (Zeit: 3 Stunden);

2. der Lösung einiger Aufgaben aus der Arithmetik und bürgerlichen Rechenkunde (Zeit: im Ganzen 2 Stunden).

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling 3 Aufgaben, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden gestellt, der sie aus den ihm von den beiden Prüfungsausschußmitgliedern vorgeschlagenen auswählt. Die Beurteilung der Aufgaben erfolgt vor der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuß.

b) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die oben genannten Fächer.

Prüflinge, deren Aufsatz grobe Fehler in der Rechtschreibung und Sprachlehre enthält oder durch die Art der Abfassung einen erheblichen Mangel an den Grundlagen der erforderlichen Vorbildung erkennen läßt, brauchen zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen zu werden. Sie haben alsdann die Prüfung nicht bestanden.

4. Für die Prüfung ist von jedem Prüfling vorher eine Gebühr von 8 *RM* an die zuständige Landeskasse zu zahlen. Die Gebühr wird auch nicht zurückgezahlt, wenn der Prüfling nicht besteht.

5. Nach der Prüfung erhält der Prüfling einen kurzen Bescheid über ihren Ausfall.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

#### § 4.

##### Pflichten des Lehrherrn.

1. Die sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Forstlehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten, denen die Ausbildung eines Forstlehrlings anvertraut ist. Sie sollen die sittliche Erziehung des Forstlehrlings fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer und an das Ertragen

körperlicher Anstrengungen gewöhnen und die Lust und Liebe für den Wald und den Försterberuf in ihm wecken und vertiefen.

2. Der Oberförster hat die Gesamtausbildung der Forstlehrlinge in seiner Oberförsterei zu überwachen und ist verpflichtet, allgemeine Anweisungen für die Beschäftigung der Forstlehrlinge zu geben.

3. Der Lehrförster hat die tägliche Beschäftigung des Forstlehrlings zu bestimmen und zu überwachen. Der Oberförster kann jedoch die Forstlehrlinge zu besonderen Dienstverrichtungen oder zu Waldgängen auch in anderen Revieren nach Verständigung des Lehrförsters heranziehen und sie für besondere, lehrreiche Arbeiten auf kürzere Zeit anderen Revieren zuweisen.

4. Der Oberforstmeister (Regierung) ist verpflichtet, von dem Gange der Fortbildung sämtlicher Forstlehrlinge Kenntnis zu nehmen, sich durch Prüfung im Walde ein Urteil über den Grad und Fortgang der Ausbildung zu verschaffen und sich den Beschäftigungsnachweis zum Einsichtsvermerk vorlegen zu lassen.

5. Zeigt sich ein Forstlehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit, wegen seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus einem anderen Grunde für den Forstbetriebsdienst ungeeignet, so hat der Lehrförster auf dem Dienstwege beim Ministererium der Finanzen die Entlassung zu beantragen. Den gleichen Antrag kann auch der Oberförster stellen.

6. Am Schlusse des Lehrjahres hat der Lehrförster über die Leistungen des Forstlehrlings eine Aeußerung aufzustellen und dem Oberförster vorzulegen. Dieser hat eine Aeußerung über den Forstlehrling hinzuzusetzen mit einem Vermerk darüber, ob der Forstlehrling seine ganze Lehrzeit sachgemäß angewendet und hinreichende Kenntnisse erlangt hat, um die weitere Ausbildung mit Erfolg fortsetzen zu können.

Der Oberförster nimmt die Aeußerung zu den Personalakten des Forstlehrlings.

§ 5.

Aufgaben der Lehrzeit.

1. Zweck der Lehrzeit ist, den Forstlehrling durch lebendige Anschauung und praktische Uebung mit dem Walde und allen beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten bekannt zu machen. Er ist über die heimischen Bäume, die wichtigsten Sträucher und Pflanzen und über die Lebensweise der für den Wald bedeutsamen Tiere zu unterrichten. Bei den Forstkultur- und Hauungsarbeiten und bei allen anderen vorkommenden Waldarbeiten soll er sich durch eigene Betätigung Fertigkeit und Sicherheit aneignen; am Forst- und Jagdschutz soll er sich beteiligen. Die weidmännische Ausübung der Jagd soll er, soweit die Lehroberförsterei dazu Gelegenheit bietet, erlernen. Alle weidgerechten Ausdrücke der Sägersprache müssen ihm geläufig werden. Ueber Pflege, Dressur und Abführung der Jagdhunde ist er zu unterweisen. In der Behandlung und Handhabung der Jagdwaffen ist er eingehend zu unterrichten. Mit den wichtigsten Bestimmungen über den Forstdiebstahl und die Forst- und Jagdpolizei ist er bekannt zu machen.

2. Während der Forstkulturzeiten muß der Forstlehrling jährlich mindestens 4 Wochen als Kulturarbeiter eingestellt werden. Er erhält während dieser Zeit den tarifmäßigen Lohn ohne die Nebenbezüge. Auch bei den Hauungen und Wegebauten ist er jährlich einige Wochen als Arbeiter gegen Lohn zu beschäftigen.

3. In der Bewirtschaftung des Hausgartens und des Wirtschaftslandes ist er zu unterweisen. Der Lehrherr hat ihn zu solchen Arbeiten in der Wirtschaft heranzuziehen, deren praktische Erlernung für den Forstlehrling vorteilhaft ist.

4. Während der Lehrzeit hat der Forstlehrling einen Beschäftigungsnachweis zu führen, in dem er für jeden Tag kurz anzugeben hat, wie er beschäftigt worden ist und welche

Wahrnehmungen er dabei gemacht hat. Der Beschäftigungsnachweis ist auf Bogen in Aktenformat zu führen, die in einem Aktendeckel zusammenzuheften sind.

5. Der Forstlehrling hat den Beschäftigungsnachweis dem Oberförster und dem Lehrförster am Schlusse eines jeden Monats zum Einsichtsvermerk unaufgefordert vorzulegen.

#### § 6.

##### Lehrzeit.

1. Innerhalb 8 Tagen nach der Schulentlassung hat sich der Forstlehrling auf der Oberförsterei zu melden.

2. Der Forstlehrling wird im ersten Jahre seiner Lehrzeit vom Lehroberförster in den Forstbetrieb im Walde und auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei eingeführt. Er kann während dieser Zeit vorübergehend auch einem Revierbeamten zur Ausbildung überwiesen werden.

3. Das zweite Lehrjahr ist unter Leitung eines Lehrförsters abzulegen, der vom Oberforstmeister (Regierung) bestimmt wird.

#### § 7.

##### Urlaub.

Urlaub kann dem Forstlehrling während der Lehrzeit bis zu 7 Tagen jährlich durch den Oberförster, auf längere Zeit durch den Oberforstmeister (Regierung) erteilt werden. Während der Kulturzeit ist eine Beurlaubung nur in dringenden Fällen zulässig. Der Gesamturlaub des Forstlehrlings während eines Lehrjahres darf die Dauer von 10 Tagen nicht übersteigen. Auf der Titelseite des Beschäftigungsnachweises ist der gewährte Urlaub zu vermerken.

#### § 8.

##### Anmeldung zur Forstschule.

1. Nach beendigter Lehrzeit hat der Forstlehrling eine vom Ministerium der Finanzen bestimmte Forstschule auf ein Jahr zu besuchen.

2. Der Lehroberförster ist verpflichtet, den Lehrling bei dieser Forstschule rechtzeitig anzumelden und dabei die von der Forstschule geforderten Bescheinigungen einzusenden.

## § 9.

## Forstschuljahr.

1. Die Ausbildung der Forstlehrlinge auf der Forstschule dauert ein Jahr.

2. Maßgebend für die Ausbildung und das Verhalten der Forstlehrlinge ist die Satzung und Hausordnung der Forstschulen.

3. Die vorzeitige Entlassung eines Forstlehrlings von der Forstschule aus den in ihren Satzungen angegebenen Gründen hat den Ausschluß von der weiteren Laufbahn im Forstbetriebsdienste des Freistaats zur Folge.

## § 10.

## Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung)

1. Als Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung) gilt die Abgangsprüfung der besuchten Forstschule.

2. Ein Forstlehrling, der die Prüfung nicht besteht, kann die Prüfung an derselben Forstschule einmal wiederholen.

3. Nach bestandener Prüfung hat sich der Forstlehrling alsbald zur Fortsetzung seiner Ausbildung bei dem Oberforstmeister (Regierung) schriftlich zu melden unter Einsendung des Prüfungszeugnisses. Diese Meldung ist mit den Personalakten an das Ministerium der Finanzen zur Einsicht weiterzugeben.

4. Nach bestandener Prüfung führt der Forstlehrling mit Wirkung vom 1. April des laufenden Kalenderjahres ab die Dienstbezeichnung Forstgehilfe. Mit diesem Tage beginnt die Vorbereitungszeit.

5. Die Forstgehilfen haben den Eid auf die Reichs- und Staatsverfassung abzulegen.

### § 11.

#### Vorbereitungsdienstzeit.

1. Die Vorbereitungsdienstzeit zerfällt in

- a) eine einjährige Ausbildung im Försterdienst unter Anleitung durch einen erfahrenen Betriebsbeamten (Försterjahr),
- b) einer einjährigen Ausbildung auf dem Geschäftszimmer einer Oberförsterei (Geschäftszimmerzeit),
- c) eine weitere Vorbereitungszeit von einem Jahr auf verschiedenen Oberförstereien.

2. Beim Beginn der Vorbereitungsdienstzeit hat der Oberförster die Vereidigung des Forstgehilfen auf den Forst- und Jagdschutz vorzunehmen.

Der Vereidigungsnachweis geht zu den Personalakten.

3. Während des Vorbereitungsdienstes hat der Forstgehilfe einen Beschäftigungsnachweis zu führen, in den fortlaufend kurze Angaben über die täglich ausgeführten Arbeiten und über besondere eigene Beobachtungen im Walde aufzunehmen sind. Längere theoretische Erörterungen sollen in dem Beschäftigungsnachweis nicht enthalten sein.

Der Beschäftigungsnachweis ist auf Bogen in Aktenformat zu führen, die in einem Aktendeckel zusammenzuheften und mit Seitenzahlen zu versehen sind.

4. Der Beschäftigungsnachweis ist am Schlusse eines jeden Monats dem Oberförster, während des Försterjahres auch dem vorgesezten Förster unaufgefordert und dem Oberforstmeister (Regierung) auf Aufforderung hin zum Einsichtsvermerk vorzulegen.

5. Aus Gründen einer sachgemäßen Durchführung des vorgeschriebenen Ausbildungsganges und wegen des hierdurch bedingten häufigen Wechsels des Dienstortes soll der Forst-

gehilfe eine Ehe vor Ablegung der Försterprüfung nicht eingehen. Das Ministerium der Finanzen kann in Einzelfällen ausnahmsweise seine Einwilligung zu früherer Eheschließung erteilen.

## § 12.

## Lehrwanderungen.

An den eingerichteten Lehrwanderungen hat der Forstgehilfe stets teilzunehmen und darüber einen eingehenden Bericht zu erstatten und seinem Beschäftigungsnachweise beizufügen.

## § 13.

## Schriftliche Ausarbeitungen.

1. In jedem Monat ist vom Forstgehilfen eine schriftliche Arbeit zu fertigen, deren Thema vom Oberförster gestellt wird. In jedem Jahr sind mindestens vier der monatlichen Arbeiten als Klausurarbeiten anzufertigen; auch Rechenaufgaben können — als Klausurarbeiten — gestellt werden.

2. Alle Aufgaben sind so zu wählen, daß sie sich möglichst eng an die praktische Tätigkeit des Försters anlehnen; es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Forstgehilfe die auf der Forstschule erworbenen theoretischen forstlichen und jagdlichen Kenntnisse befestigt und auf die vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse anwenden lernt.

Die Lehrwanderungen werden vielfach Stoff für die Auswahl der schriftlichen Arbeiten bieten.

3. Der Oberförster hat die Arbeiten zu beurteilen und bei der Rückgabe mit dem Forstgehilfen zu besprechen.

4. Die beurteilten Arbeiten sind dem Beschäftigungsnachweis anzuhängen.

## § 14.

## Ausbildung im Försterdienst (Försterjahr.)

1. Der Forstgehilfe wird nach Rückkehr von der Forstschule durch den Oberforstmeister (Regierung) auf ein Jahr

einem erfahrenen und geeigneten Förster überwiesen, der alsdann sein unmittelbarer Vorgesetzter ist. Eine Dienststrafgewalt gegenüber dem Forstgehilfen steht ihm jedoch nicht zu.

Das Försterjahr soll nicht unter einem Förster abgeleistet werden, der mit dem Forstgehilfen verwandt oder verschwägert ist.

Der Forstgehilfe hat unter Leitung und Verantwortung und nach den Anweisungen des Försters Betriebsarbeiten aller Art auszuführen, Arbeiterliste und Arbeitsbücher usw. zu führen, Lohnzettel aufzustellen, Nummerbücher zu fertigen und den Forst- und Jagdschutz auszuüben, unbeschadet des Rechts des Oberförsters, ihm seinerseits Aufträge zu erteilen und ihn für den Forst- und Jagdschutz auch in anderen Revieren heranzuziehen. Die von dem Forstgehilfen gefertigten schriftlichen Arbeiten sind von dem Betriebsbeamten mitzuunterschreiben.

2. Nach Beendigung des Försterjahres hat der Förster, dem der Forstgehilfe überwiesen war, eine Äußerung über Führung, Fleiß und Leistungen, insbesondere bei Hauungen, Kulturen, Waldpflege und Forstschutz, dem Oberförster einzureichen. Der Oberförster fügt sein Urteil hinzu und legt die Äußerung dem Oberforstmeister (Regierung) vor.

Verteilt sich das Försterjahr auf mehrere Reviere oder Oberförstereien, so sind die Äußerungen aller zuständigen Förster und Oberförster einzuholen und beizufügen.

#### § 15.

Ausbildung auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei (Geschäftszimmerzeit.)

1. Die Ausbildung auf dem Geschäftszimmer einer Oberförsterei dauert ein Jahr und erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung des Oberförsters und unter Beteiligung des Forstsekretärs.

2. Der Forstgehilfe hat nach Anweisung und unter Leitung des Oberförsters die vorkommenden Arbeiten des

Forstsekretärdienstes zu erledigen. Die Verantwortung für die Richtigkeit behält jedoch der Oberförster, der alle von dem Forstgehilfen ausgefertigten Arbeiten zu zeichnen hat.

Das Hauptgewicht der Ausbildung im Geschäftszimmer ist auf die Bearbeitung der von den Forstbetriebsbeamten der Oberförsterei eingereichten Schriftstücke zu legen.

3. Am Schlusse der Geschäftszimmerzeit reicht der Oberförster dem Oberforstmeister (Regierung) eine Äußerung über Führung, Fleiß, Zuverlässigkeit und Leistungen des Forstgehilfen ein.

Verteilt sich die Geschäftszimmerzeit auf mehrere Oberförstereien, so sind die Äußerungen aller zuständigen Oberförster einzuholen und beizufügen.

Die Geschäftszimmerzeit soll nicht unter einem Oberförster abgeleistet werden, der mit dem Forstgehilfen verwandt oder verschwägert ist.

#### § 16.

##### Lehrgang auf einer Polizeischule.

Während der Vorbereitungsdienstzeit kann der Forstgehilfe vom Ministerium einer Polizeischule oder einem Verittführer der Gendarmerie zur Ausbildung im Polizeidienste auf die Dauer bis zu 6 Monaten überwiesen werden. Diese Zeit kommt auf die Vorbereitungsdienstzeit nach § 11c zur Anrechnung.

Durch theoretischen Unterricht in der Gesetzkunde und durch praktische Übungen sollen dem Forstgehilfen hier die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, deren er in seiner Eigenschaft als Forst- und Jagdpolizeibeamter und als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bedarf, die für ein gutes Handinhandarbeiten mit anderen Behörden und den ländlichen Polizeiorganen erforderlich sind und die ein richtiges und gewandtes Verhalten bei Zusammenstößen mit Frevlern gewährleisten.

## § 17.

## Weitere Vorbereitungszeit.

1. Bis zur Försterprüfung wird der Forstgehilfe von dem Oberforstmeister (Regierung) nunmehr mit der Vertretung oder Unterstützung von Betriebsbeamten, mit Hilfsarbeiten im Geschäftszimmer, bei Betriebsregelungen oder anderen besonderen Arbeiten beauftragt oder zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes verwendet. Dabei hat der Oberforstmeister (Regierung) nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Forstgehilfe in dieser Zeit die verschiedenen Wirtschafts-, Betriebs-, Boden- und Bestandesverhältnisse kennen lernt.

2. Es ist darauf zu halten, daß der Forstgehilfe durch Teilnahme an allen Betriebsarbeiten und am Forst- und Jagdschutz voll beschäftigt wird. Besonders soll er zum Auszeichnen der Verjüngungshiebe und der Durchforstungen und auch zur Vorbereitung und Durchführung der Treibjagden möglichst im Bereich der ganzen Oberförsterei herangezogen werden.

Nur durch ausgiebige Beschäftigung kann der Forstgehilfe zu der strengen Pflichterfüllung erzogen werden, die für einen Forstbeamten unbedingtes Erfordernis ist.

3. Wird ein Forstgehilfe bei dem unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Vorbereitungsdienst einem Förster zugewiesen, so ist dieser sein unmittelbarer Vorgesetzter.

4. Der Forstgehilfe soll auch mit Vermessungs-, Wegeabsteckungs-, Klupparbeiten und Kartenzeichen usw. beschäftigt werden. Wenn möglich, ist er zur praktischen Erlernung dieser Arbeiten für einige Zeit einem Forstverwaltungs- oder Vermessungsbeamten zur Hilfeleistung bei Betriebsregelungsarbeiten zu überweisen.

5. Auf seinen Antrag kann der Oberforstmeister (Regierung) den Forstgehilfen bis zu längstens zwei Monaten zur Beschäftigung in größeren Holzverarbeitungsbetrieben

beurlauben. Es kommen nur Betriebe in Frage, welche der Oberforstmeister (Regierung) für geeignet und zuverlässig hält. Der Oberforstmeister (Regierung) überweist den Forstgehilfen alsdann der Firma und erfucht dabei, ihr nach Abschluß der Beschäftigung eine Aeußerung über die Tüchtigkeit und die Leistungen des Forstgehilfen zu übersenden.

Für diese Beschäftigung darf der Forstgehilfe von der Firma nur mit Genehmigung des Oberforstmeisters (Regierung) Vergütung annehmen.

6. Hat die Beschäftigung eines Forstgehilfen in einer Oberförsterei länger als 4 Wochen gedauert, so hat der Oberförster sofort nach deren Beendigung eine Aeußerung über die Beschäftigung auszustellen und dem Oberforstmeister (Regierung) einzureichen.

#### § 18.

Försterprüfung. (2. forstliche Fachprüfung).

1. Frühestens mit Ablauf von 6 Jahren, spätestens mit Ablauf von 7 Jahren nach dem Eintritt in die Lehre hat sich der Forstgehilfe bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Ablegung der zweiten forstlichen Prüfung (Försterprüfung) zu melden und zugleich seine Personalakten und Beschäftigungsnachweise einzusenden.

2. Die Prüfung soll feststellen, ob der Forstgehilfe die Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die erforderlich sind, um eine staatliche Försterstelle versehen zu können.

3. Für die erstmalige und für die etwa wiederholte Försterprüfung ist von jedem Prüfling an die ihm zu bezeichnende Kasse eine Gebühr von 8 *R.M.* zu zahlen.

#### § 19.

Prüfungsbehörde.

1. Die zweite forstliche Fachprüfung (Försterprüfung) wird in den einzelnen Landesteilen vor einem Prüfungs-

ausschuß abgelegt, der vom Ministerium der Finanzen ernannt wird und sich aus einem Forstmeister als Vorsitzenden und je einem Forstverwaltungsbeamten und Forstbetriebsbeamten zusammensetzt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sollen dem Landesteile angehören, in dem die Prüfung stattfindet.

2. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes bestimmt das Ministerium die Zuziehung eines anderen Forstbeamten.

3. Der Vorsitzende hat außer Ort und Zeit der Prüfung zu bestimmen, in welcher Reihenfolge und wie lange Zeit die einzelnen Mitglieder zu prüfen haben.

#### § 20.

##### Prüfungsverfahren.

1. Die zweite forstliche Prüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Die Prüfung beginnt in der Regel mit dem schriftlichen Teil.

2. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von je einer Aufgabe aus dem Gebiete:

- des Waldbaues,
- des Forstschutzes,
- der Forstbenutzung,
- der Geschäftskunde — einschl. angewandten  
Rechnens —,
- der Forst- und Jagdgesetzgebung und
- der Jagdkunde.

Die Arbeitszeit für diese Aufgaben beträgt im ganzen 8 Stunden.

Die Aufgaben stellt der Vorsitzende nach den von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemachten Vorschlägen.

Die Aufgaben sollen Fragen behandeln, die innerhalb des Wirkungskreises eines staatlichen Försters liegen. Sie

sind so auszuwählen, daß sie dem Prüfling Gelegenheit geben, praktische Kenntnisse zu zeigen und nicht theoretische Niederschriften zu liefern. Zur Bearbeitung der Aufgaben dürfen nur diejenigen Hilfsmittel gebraucht werden, deren Benutzung vom Vorsitzenden ausdrücklich gestattet wird.

3. Vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung ist den Prüflingen durch den Vorsitzenden ausdrücklich zu eröffnen, daß sie keine unerlaubten Hilfsmittel benutzen und sich gegenseitig in keiner Weise helfen dürfen, daß Zuwiderhandelnde unnachsichtlich von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, und daß damit die Prüfung als nicht bestanden gilt. Für ausreichende Beaufsichtigung hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Das erforderliche Schreibmaterial, außer Tinte, haben die Forstgehilfen selbst zu stellen.

Jede Aufgabe wird auf einem besonderen gebrochenen Bogen bearbeitet. Links des Bruches ist oben der Name des Forstgehilfen und darunter die Aufgabe zu schreiben; rechts beginnt die Arbeit. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit werden die Arbeiten, ohne Rücksicht darauf, ob sie vollendet sind oder nicht, abgenommen.

4. Jede schriftliche Arbeit muß bis zum Beginn der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuß eingehend geprüft und beurteilt werden.

Die Urteile sind in folgenden Abstufungen abzugeben:

sehr gut . . . . . = 1

gut . . . . . = 2

genügend . . . . . = 3

mangelhaft . . . . . = 4

ungenügend . . . . . = 5

Das Urteil ist neben der Namensunterschrift des Beurteilers am Schlusse jeder Aufgabe zu vermerken. Ein Durchschnittsurteil ist alsdann vom Vorsitzenden auf zwei Dezimale bei Abrundung nach unten festzustellen.

5. Die mündliche Prüfung ist hauptsächlich im Walde abzuhalten. Sie soll feststellen, ob der Prüfling eine auf praktischer Erfahrung beruhende eingehende Kenntnis der Waldgeschäfte des Försters besitzt und die für den Förster wichtigen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen sicher beherrscht. Die Fragen und Aufgaben werden daher so zu wählen sein, daß dem Prüfling Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der einheimischen Holzarten, ihrer Sämereien und Keimlinge, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen, seine Bekanntschaft mit der Auszeichnung, Fällung, richtigen Aufarbeitung, Messung und Klassenbildung des Holzes, Übung im Berechnen und Ansprechen der Stärke, der Länge, des Massen- und Sortengehalts einzelner liegender und stehender Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes sachgemäß zu handeln und Wildfährten richtig anzusprechen versteht, mit den Regeln und Gebräuchen weidgerechter Jagdausübung und mit der Wildpflege vertraut ist, daß ihm die weidgerechten Ausdrücke der Jägersprache geläufig sind, und daß er über die Dressur und Führung der Jagdhunde Bescheid weiß.

Ganz besonders soll der Forstgehilfe bei der Prüfung im Walde zeigen, daß er die in einem Försterbezirk auszuführenden Waldarbeiten sicher beherrscht, daß er Holzhauer und Kulturarbeiter richtig anzulegen versteht und daß er imstande ist, bei den Kulturarbeiten alle Handgriffe selbst richtig auszuführen und andere Personen zu ihrer richtigen und verständnisvollen Ausführung anzuleiten.

6. Für jedes in den unter 2 angegebenen Fächern ist für die mündliche Prüfung ein Durchschnittsurteil nach den unter 4 angegebenen Ziffern zu berechnen. Die Gesamturteilsziffer für die schriftliche und mündliche Prüfung ist zu berechnen, wobei das Haupturteil für den Waldbau zweifach und für die anderen Fächer je einfach in Ansatz kommt. Lautet die Gesamturteilsziffer 3,25 oder höher, so ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 21.

## Ausfall der Prüfung.

1. Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Prüfling einen Bescheid und führt nach bestandener Prüfung die Dienstbezeichnung Hilfsförster.

2. Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Försterprüfung dem Ministerium der Finanzen alsbald mitzuteilen.

3. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Der Prüfling hat zu diesem Zwecke beim Oberforstmeister (Regierung) zu beantragen, daß er weiterhin auf die Dauer eines Jahres als Forstgehilfe beschäftigt wird. Nach Ablauf dieser Beschäftigungszeit kann er sich zur Wiederholung der Prüfung melden.

Das Ministerium der Finanzen stellt ein Verzeichnis der geprüften Forstgehilfen (Dienstaltersliste) auf.

## § 22.

## Weiterbeschäftigung im Staatsdienste.

Der Hilfsförster ist verpflichtet, jede ihm von dem Ministerium der Finanzen aus dienstlichen Gründen übertragene Stelle zu übernehmen. Ablehnung der Stelle hat die Entlassung des Anwärters aus dem Staatsforstdienste zur Folge.

## § 23.

## Gemeinsame Bestimmungen für Forstgehilfen und Hilfsförster.

1. Forstgehilfen und Hilfsförster, die sich durch Ungehorsam, tadelhafte Führung und ungenügende Leistungen der Belassung im Dienst unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem Ministerium der Finanzen nach vorausgegangener schriftlicher Verwarnung ohne weiteres Verfahren jederzeit aus dem Staatsforstdienste entlassen werden.

2. In schwereren Fällen kann die Entlassung ohne vorausgegangene schriftliche Verwarnung sofort ausgesprochen werden.

3. Entlassung muß erfolgen, wenn der Anwärter für den Forstdienst körperlich unbrauchbar wird.

#### § 24.

##### Schlußbestimmungen.

1. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten aber bereits für diejenigen Forstlehrlinge, welche vom 1. Januar 1925 an für den Forstdienst angenommen sind.

2. Änderungen dieser Bestimmungen sowie die Genehmigung von Abweichungen von einzelnen Bestimmungen derselben in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Oldenburg, den 27. November 1926.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

